

Kleine Anfrage 164

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Entschädigungen für überlange Gerichtsverfahren

Zum Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes, der in Art. 19 Abs. 4 GG verankert ist, gehört, dass innerhalb einer angemessenen Zeit eine abschließende gerichtliche Entscheidung vorliegen muss (so u.a. BVerfG, Urteil vom 16. Mai 1995, Az. 1 BvR 1087/91). Infolge der EGMR-Rspr. hat der Bundesgesetzgeber mit § 198 GVG ein Instrument geschaffen, die durch überlange Verfahrenszeiten entstehenden Schäden materiell und immateriell zu entgelten. Aufgrund von Personalmangel, fehlender personeller Kontinuitäten und dauerhafter Arbeitsüberlastung sind vor allem verwaltungsgerichtliche Verfahren im Land Brandenburg von langer sowie meist auch überlanger Dauer. Betroffene dieser überlangen Gerichtsverfahren steht mit dem § 198 GVG ein Entschädigungsanspruch zur Seite, mit welchem der durch die überlange Verfahrensdauer entstandene immaterielle Schaden angemessen entschädigt werden soll.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was ist die durchschnittliche Verfahrensdauer für verwaltungsgerichtliche Verfahren im Land Brandenburg (gegliedert nach den drei Verwaltungsgerichten und insbesondere in den Verfahrensarten Asyl-, Bauordnungs-, Immissionsschutz- und Kommunalabgabenrecht)?
2. Wie viele Anträge auf Entschädigung nach § 198 GVG wurden bei den drei Verwaltungsgerichten im Land Brandenburg in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils jährlich gestellt? (bitte tabellarisch auflisten mit Entschädigungshöhe, ob der Antrag abgelehnt, angenommen oder teilweise angenommen wurde)
3. Wie viele Verfahren auf Entschädigung nach § 198 GVG wurden beim OVG Berlin-Brandenburg in den Jahren 2020 bis 2024 rechtshängig?
4. Wie viele Urteile, in denen Entschädigungen nach § 198 GVG zugesprochen wurden, sind vom OVG Berlin-Brandenburg in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils ergangen? (bitte die Anzahl, Anzahl betroffener Personen und zugrundeliegender überlanger Verfahren, Gesamtsumme der Entschädigungen und die vom Land Brandenburg zu erstattenden Prozesskosten nach Jahr jeweils aufführen, gern auch tabellarisch)